



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/839/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 11.06.2018 Wiedervorlage:
Gemeindezentrum Poppendorf, Beschluss über die Begrünung und Einzäunung	
BEL/SG Bauamt Pieper	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 02.07.2018 Gemeindevertretung Poppendorf zur Beschlussfassung	

Sachverhalt/Problemstellung:

Zum Thema Begrünung gibt es Beschlüsse vom 03.07.2017 (Anlage).

Der Ausgleich für den Radwegebau wird nicht auf den vorgeschlagenen Trassen erfolgen. Im Bereich des GMZ+FFw Poppendorf handelt es sich um Flächen im B-Plan Nr. 5 und hier ist der Grünausgleich festgesetzt.

Da auch die bereits früher in Rede stehende Einzäunung als Schutz der Rasenfläche, die als Feuerübungsplatz genutzt wird, vor Hundekot und vor Begehen durch Dritte wieder aktuell zur Diskussion steht, sollte die gesamte Situation neu bedacht werden.

Als Zaun soll ein etwa 1,60 m hoher Doppelstabmattenzaun mit 2 großen Toren, durch die die Feuerwehrautos fahren können, vorgesehen werden.

Der B-Plan setzt an der westlichen Flurstücksgrenze einen breiten öffentlichen Grünstreifen als Ausgleich fest – „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Punkt 4.1 B-Plan). Dieser Grünausgleich hätte bereits in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des GMZ+FFw Poppendorf erfolgen müssen. Die Art der Pflanzung ist der Beschreibung unter 4.1 zu entnehmen.

Neben dieser Grünfläche sollte im Bereich südlich und westlich des Parkplatzes eine Hecke mit Bäumen gepflanzt werden (Teil des Beschlusses vom 03.07.2017).

Es wird vorgeschlagen, mit der Planung der Pflanzungen auf der zuvor beschriebenen Fläche öffentliches Grün und auch am Parkplatz und in diesem Zusammenhang auch gleich für die Einzäunung einen Landschaftsplaner zu beauftragen.

Die Baumpflanzungen in Vogtshagen sollten ebenfalls gleich mit berücksichtigt und ausgeschrieben werden.

Gute Erfahrungen wurden mit dem Büro Kai Lämmel aus Rostock gemacht.

Dabei müssen der Zaunverlauf und der Ort für die Tore und deren Breite von der Gemeinde vorgegeben werden. Als Torbreite werden 5,00 m vorgeschlagen und der mögliche Zaunverlauf ist auf beiliegendem Flurkartenauszug dargestellt.

Da der Amtsfeuerwehrtag aufgrund des vorhandenen Platzes immer in Poppendorf ausgetragen werden soll, haben die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ihre Bereitschaft signalisiert, sich an den Kosten für den Zaun zu beteiligen. Entsprechende Beschlussvorlagen müssen nach der Sommerpause in die Gemeinden gereicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 2 der Gemeinde Poppendorf stehen auf dem Produktkonto 55100.0960000/ 7853200

noch 77.611,64 € zur Verfügung.

Geplant wurden für dieses Jahr 50.000 € für die Bepflanzung am DGH Vogtshagen. In Vogtshagen werden aber nur einige Bäume auf der Grüninsel gepflanzt, sodass Mittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der Kosten für Pflanzung und Zaun liegen erst nach der Vorplanung vor.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Gemarkung Poppendorf, Flur 1, Flurstück 145/4 und Gemarkung Vogtshagen, Flur 2, Flurstück 101/2

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 02. Juli 2018, die Planung für den Grünausgleich auf der „Fläche öffentliches Grün“ im B-Plan Nr. 5 in Poppendorf, die Begrünung südlich und westlich des Parkplatzes am GMZ+FFw Poppendorf, die Einzäunung am GMZ+FFw Poppendorf entsprechend des skizzierten Verlaufes auf dem Flurkartenauszug und die Baumpflanzungen für das DGH Vogtshagen beim Landschaftsplaner Kai Lämmel aus Rostock in Auftrag zu geben.

Es ist ein Kostenangebot für die Leistungsphasen 2 bis 9 einzuholen. Sofern das Angebot auf der HOAI basiert, werden der Bürgermeister und sein Stellvertreter bevollmächtigt, es zu unterschreiben. Die Möglichkeiten der Verhandlung und gegebenenfalls Pauschalierung sind zu nutzen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 02. Juli 2018, die Leistungen gemäß der Planung aus dem 1. Beschluss im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben.

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, den entsprechenden Auftrag zu unterschreiben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

3. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 02. Juli 2018, den Beschluss GV 05/07/2017 vom 03.07.2017 aufzuheben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Beschlussauszug vom 03.07.2018
- Flurkartenauszug mit skizzierten Trassenverlauf Zaun
- Auszug aus dem B-Plan Nr. 5 Poppendorf

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

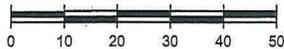
i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

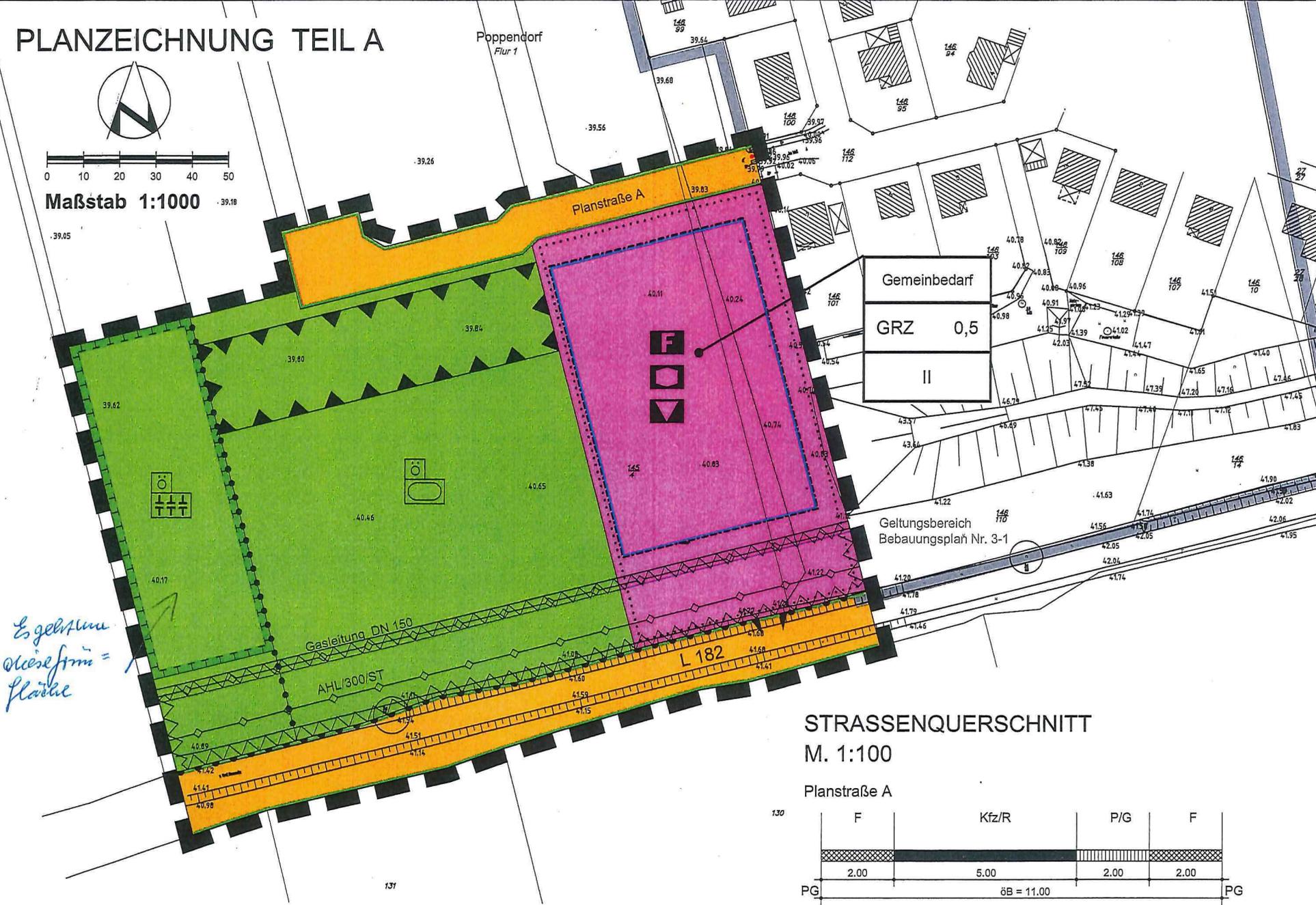
SATZUNG DER GEMEINDE POPPENDORF ÜBER DEN B

für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftszentrums, eines Feuerwehrgerätehaus

PLANZEICHNUNG TEIL A



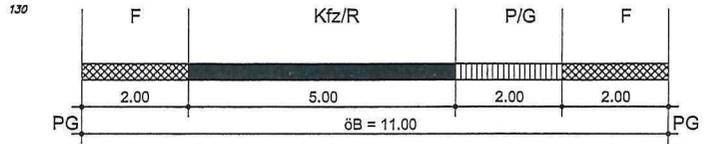
Maßstab 1:1000



Gemeinbedarf
GRZ 0,5
II

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100

Planstraße A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

 Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

 Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

 Geplante Alarmanfahrt für die Feuerwehr

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Grünflächen

 öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

 Sportplatz

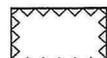
 Schutzgrün

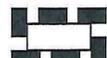
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb von Grünflächen

II. KENNZEICHNUNGEN

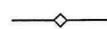
 vorhandene Flurstücksgrenze

131 Flurstücksbezeichnung

41.20 vorhandene Höhenpunkte in m über HN

 vorhandene hochbauliche Anlage

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

 unterirdische Leitungen

Anlage zur BV/B44/1839/2018

anlagen zulässig. Dabei darf eine Grundfläche von insgesamt 200 m² nicht überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4. Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 1a BauGB

4.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Bautätigkeiten folgenden Pflanzperiode 30% der Gesamtfläche mit Gehölzgruppen zu bepflanzen. Der Abstand der Sträucher untereinander muss 1,50 m betragen. Die Anpflanzungen sind in den Reihen versetzt vorzunehmen. Die Pflanzung ist in Artengruppen mit 4-6 Stück einer Art vorzunehmen. Entlang der Außenseiten sind je Längsseite 4 Laubbäume der Pflanzenliste B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bodenfläche zwischen den Gehölzgruppen ist mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.2 Landschaftsrasen mit Kräutern) anzusäen. Die naturnahe Wiese ist einmal jährlich, jeweils ab dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen. Die Gehölz- und Saumbereiche sind vor Verbiss durch einen Zaun zu schützen.

Für die Pflanzungen ist eine 3-jährige Unterhaltungspflege zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzenliste A

Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Hasel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rugotida	Rose
Rosa pimpinellifolia	Bimbell-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Sal-Weide
Cornus mas	Kornelkirsche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche

Pflanzenliste B

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Salix alba	Silberweide
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silber-Linde

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 1a BauGB

4.2 Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen gemäß 4.1 und 4.3 sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 -18 cm,
Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
entfällt
(Änderung gemäß Beitrittsbeschluss vom 26.01.2012 in Erfüllung der Maßgabe aus dem Genehmigungsbescheid des Landrates des Landkreises Rostock vom 23.11.2011 (Az.: III/61/2/01013072081 B))

5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist zum Schutz der Wohngebäude vor Geräuschimmissionen des Sportplatzes ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 6 m über Oberkante Gelände (46 m über HN) zu errichten.

Diese Festsetzung gilt erst bei Realisierung der nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans vorgesehenen Wohnbebauung.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 BauGB)

Hinweise:

Kampfmittel:

Das Bebauungsplangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bodendenkmale:

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet des Bebauungsplans keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher ist der Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege M-V spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege M-V bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

VERFAHR

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungs- ortsübliche Bekanntmachung des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmach
2. Die für die Raumordnung und Landespl
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentl BauGB wurde in der Zeit vom 28.03.20
4. Die Behörden und sonstigen Träger d Planung unterrichtet und zur Äuße Detaillierungsgrad der Umweltprüfung z
5. Die Gemeindevertretung hat am 09.06, beschlossen und zur öffentlichen Ausleg
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, be sowie der Begründung und den berei haben in der Zeit vom 28.06.2011 bis z 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeleg Stellungnahmen während der Auslegung werden können, dass nicht fristgerecht Satzung unberücksichtigt bleiben könne auf Normenkontrolle unzulässig ist, sc Antragsteller im Rahmen der Auslegu geltend gemacht werden können, im Mi der Gemeinde Poppendorf, am 20.06.2 ist auch darauf hingewiesen worden, we
7. Von den Behörden und sonstigen Träge vom 21.06.2011 die Stellungnahmen zu
8. Der katastermäßige Bestand am 10.09 Regressansprüche können nicht abgelei Poppendorf, 19.09.2011
9. Die Gemeindevertretung hat die Stellu Träger öffentlicher Belange am 08.09.20
10. Der Bebauungsplan Nr. 5, bestehend a 08.09.2011 von der Gemeindevertretung Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeind Poppendorf, 14. 09. 11
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplä (Teil B), wurde mit Bescheid des III/61/2/01013072081 B 5, mit Nebenbest Poppendorf, 31. 01. 12
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch 26.01.2012 erfüllt, die Hinweise sind bea Poppendorf, 31. 01. 12
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend a ausgefertigt. Poppendorf, 31.01.12

Anlage zu BV/BAU 1/39/2011

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Anlage zur BV/BAU/139/2017



für die
Gemeinde Poppendorf

Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 03.07.2017

Öffentlicher Teil

13 Bepflanzung am DGH Vogtshagen und am GMZ Poppendorf

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 03. Juli 2017, entsprechend der Empfehlung des Bau- und Wohnumfeldausschusses vom 10.04.2017, nachfolgende Pflanzungen vornehmen zu lassen:

Bereich des **GMZ Poppendorf**

1. Heckenpflanzung auf der vor Jahren diskutierten Trasse für eine Einzäunung,
2. Im Bereich südlich und westlich des Parkplatzes sollen in die Hecke auch Bäume gepflanzt werden, um den Parkplatz zu beschatten,
3. Anlegen einer vierreihigen Hecke an der westlichen Grundstücksgrenze.

Vor der Pflanzung sind die Leitungsbestände zu prüfen und entsprechend zu beachten.

Diese Pflanzungen sollen dem Ingenieurbüro Voß & Muderack als Möglichkeiten für den erforderlichen Grünausgleich im Zusammenhang mit dem Radwegbau an der L 182 benannt werden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9
davon anwesend: 8
Ja - Stimmen: 5
Nein - Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.

GV 05/07/17

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 03. Juli 2017, entsprechend der Empfehlung des Bau- und Wohnumfeldausschusses vom 10.04.2017, nachfolgende Pflanzungen vornehmen zu lassen:

Bereich des DGH Vogtshagen

Baumpflanzungen entsprechend beigefügtem Lageplan in einer Hälfte der Grüninsel in der Parkplatzfläche.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 8

Ja - Stimmen: 8

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

GV 05/08/17

Beschluss 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 03. Juli 2017, entsprechend der Empfehlung des Bau- und Wohnumfeldausschusses vom 10.04.2017, nachfolgende Pflanzungen vornehmen zu lassen:

Weiterhin kann am **Kirchweg** zwischen Vogtshagen und Volkenshagen die Baumreihe vervollständigt werden (rechte Seite des Weges, von Vogtshagen kommend). Dabei ist der Leitungsbestand (Gasleitung) zu prüfen.

Diese Pflanzungen sollen dem Ingenieurbüro Voß & Muderack als Möglichkeiten für den erforderlichen Grünausgleich im Zusammenhang mit dem Radwegebau an der L 182 benannt werden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 8

Ja - Stimmen: 8

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

GV 05/09/17

Anlage zur BVI BAU R39/2018



Probe

1